

Vorblatt

Ziel(e)

- Vermeidung von Verschlechterungen für den Wissenschafts- und Forschungsstandort
- Erhöhung der Datenqualität für Wissenschaft und Forschung
- Abbau bürokratischer Hindernisse für Wissenschaft und Forschung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung der Voraussetzungen für Registerforschung
- Sicherstellung des Betriebs von Biobanken und anderen wissenschaftlichen Archiven
- Entbürokratisierung von Projektgenehmigungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen
- Abbau von Hindernissen für innovative Technologien und Partnerschaften
- Rationalisierung des Förderwesens
- Einführung eines Widerspruchsregisters für Wissenschaft und Forschung
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wissens- und Technologietransfers
- Klarstellungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf internationaler Ebene

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, wurden die aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Anpassungen im allgemeinen Teil des österreichischen Datenschutzrechts auf Bundesebene vorgenommen. Eine Anpassung hat bisher nur hinsichtlich der allgemeinen Datenschutzbestimmungen, nicht aber hinsichtlich der speziellen Bestimmungen etwa für den Bereich Wissenschaft und Forschung stattgefunden. Nach der Feststellung im Verfassungsausschuss vom 26. Juni 2017 soll die Anpassung der datenschutzrechtlichen Spezialbestimmungen in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts erfolgen. Die Ausschussfeststellung betont *„die legitimen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszuwachs gemäß Erwägungsgrund 113 der Datenschutz-Grundverordnung“* und sieht vor, dass *„die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln (insbesondere Art. 89 DSGVO) im Sinne der gedeihlichen Entwicklung des Hochschul-, Forschungs- und Innovationsstandortes Österreich genutzt werden, um praxisnahe Regelungen für die im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke, die wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke oder die statistischen Zwecke, insbesondere für pseudonymisierte Daten und Regelungen zur Registerforschung zu schaffen sowie Rechtssicherheit insbesondere für bereits bestehende biologische Proben- und Datensammlungen zu gewährleisten“*.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält eine neue sowie eine geänderte Informationsverpflichtung für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund 9 922 000,00 Euro pro Jahr verursacht.

Die Entlastungen ergeben sich aus der Aufhebung der bestehenden Informationsverpflichtung gemäß § 7 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, sowie der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen für die Praxis.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der vorgeschlagene Entwurf wird Auswirkungen auf die Gesundheit von Frauen und Männern – in gleichem Ausmaß – haben.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Der vorliegende Entwurf soll die regulatorischen Anforderungen für Unternehmen, die sich stark in Wissenschaft und Forschung engagieren, senken und somit deren Innovationskraft stärken. Da der Missbrauch – zumindest soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft – eine Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung darstellt, besteht über die strengen Sanktionen des Art. 83 DSGVO ein hochwirksames und effektives Reglement zur Vermeidung von Missbrauch, das aufgrund des Abstellens auch auf weltweite Umsätze, auch geeignet ist, den Missbrauch durch internationale Konzerne hintanzuhalten.

Soziale Auswirkungen:

Der Zugang zu Registerdaten – beispielsweise des Arbeitsmarktservices – ist in vielen Fällen, wenn überhaupt, nur schwer möglich. Grundsätzlich können alle Menschen von verbesserten Möglichkeiten der Sozialforschung profitieren. Zu denken wäre, nicht nur, aber auch an ein verbessertes Angebot von Förderleistungen, die etwa auch im Bereich der Studierendenförderung sehr stark sozialen Charakter hat. Aber auch für Menschen mit Behinderungen können Verbesserungen im Bereich der Life Sciences zu einem wesentlichen Gewinn an Lebensqualität beitragen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung. Sie stehen mit dieser in Einklang, weil für die vorgeschlagenen, datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen, ausschließlich sogenannte Öffnungsklauseln, d.h. in der Datenschutz-Grundverordnung selbst vorgesehene Möglichkeiten zur Abweichung oder Regelung auf nationaler Ebene, genutzt werden. Eine detaillierte Auflistung über die Inanspruchnahme der Öffnungsklauseln ist in Punkt I im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu finden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Notifikation gemäß Art. 85 Abs. 3 und 88 Abs. 3 DSGVO.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

(Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Problemanalyse

Problemdefinition

Am 24. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (in der Folge: DSGVO) in Kraft getreten. Sie gilt – nach einer zweijährigen „Übergangsfrist“ – ab 25. Mai 2018 im Gebiet der Europäischen Union und tritt ab diesem Zeitpunkt an die Stelle der bisherigen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

Forschung, Entwicklung und Innovation spielen eine immer größer werdende Rolle für die österreichische Wirtschaft. Das zeigt sich insbesondere an den jährlichen Ausgaben, die von 10,5 Milliarden Euro im Jahr 2015 auf 11,3 Milliarden Euro im Jahr 2017 gestiegen sind (*Statistik Austria*, Forschung (F&E), Innovation, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/forschung_und_innovation/index.html [08.01.2018]). Während der Anteil der öffentlichen Mittel im erwähnten Zeitraum von 33,2 Prozent auf 36 Prozent zugenommen hat, ist der Anteil der Mittel aus dem Ausland im selben Zeitraum von 16,6 Prozent auf 15,4 Prozent gesunken. Das zeigt, dass der Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich im Zeitraum von nur 2 Jahren knapp 1,2 Prozentpunkte an Investitionen (d.h. Attraktivität) verloren hat.

Betroffen sind davon über 70.000 Arbeitsplätze (*Statistik Austria*, Forschung [F&E], Innovation, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/forschung_und_innovation/index.html [08.01.2018]).

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung. Sie stehen mit dieser in Einklang, weil für die vorgeschlagenen, datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen, ausschließlich sogenannte Öffnungsklauseln, d.h. in der Datenschutz-Grundverordnung selbst vorgesehene Möglichkeiten zur Abweichung oder Regelung auf nationaler Ebene, genutzt werden. Eine detaillierte Auflistung über die Inanspruchnahme der Öffnungsklauseln ist in Punkt I im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu finden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wenn keine Maßnahmen zur Attraktivierung gesetzt werden, ist zu befürchten, dass der negative Trend hinsichtlich der Investitionen aus dem Ausland fortgesetzt würde (*Statistik Austria*, Forschung [F&E], Innovation, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/forschung_und_innovation/index.html [08.01.2018]). Die für Forschung, Entwicklung und Innovation verfügbaren Mittel könnten nur mit noch größerem Einsatz von Steuergeld auf dem heutigen Niveau gehalten werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

- *Cornell University/INSEAD/WIPO*, The Global Innovation Index 2017: Innovation Feeding the World, <https://www.globalinnovationindex.org/gii-2017-report#> (08.01.2018);
- *Cornell University/INSEAD/WIPO*, The Global Innovation Index 2016: Winning with Global Innovation, <https://www.globalinnovationindex.org/gii-2016-report#> (08.01.2018);

- *Cornell University/INSEAD/WIPO*, The Global Innovation Index 2015: Effective Innovation Policies for Development, <https://www.globalinnovationindex.org/userfiles/file/reportpdf/gii-2015-v5.pdf> (08.01.2018);
- *Cornell University/INSEAD/WIPO*, The Global Innovation Index 2013: The Local Dynamics of Innovation, http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/economics/gii/gii_2013.pdf (08.01.2018);
- *Cornell University/INSEAD/WIPO*, The Global Innovation Index 2011: Acceleration Growth and Development, https://www.globalinnovationindex.org/userfiles/file/GII-2011_Report.pdf (08.01.2018);
- *Deloitte*, Deloitte Radar (2017), <https://www2.deloitte.com/at/de/seiten/press-release/deloitte-radar-2017.html> (08.01.2018),
- *Deloitte*, Deloitte Radar (2016), <https://www2.deloitte.com/at/de/seiten/ueber-deloitte/artikel/deloitte-radar.html> (08.01.2018),
- *Europäische Kommission*, European Innovation Scoreboard (2017), <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/23910/attachments/1/translations/en/renditions/native> (08.01.2018);
- *Fraunhofer ISI/ZEW für acatech/BDI*, Innovationsindikator 2017 (2017), http://www.innovationsindikator.de/fileadmin/2017/PDF/Innovationsindikator_2017.pdf (08.01.2018);
- *International Institute for Management Development World Competitiveness Center*, World Competitiveness Ranking 2017, https://www.trend.at/_storage/asset/8172068/storage/master/file/119735346/download/IMD-Ranking-2017-Oesterreich.pdf (08.01.2018);
- *OECD*, Digital Broadband Content: Public Sector Information and Content, <http://www.oecd.org/sti/36481524.pdf> (08.01.2018);
- *OECD*, Recommendation of the Council for enhanced access and more effective use of Public Sector Information (C[2008]36), <http://www.oecd.org/sti/44384673.pdf> (08.01.2018);
- *Pluijmers*, The Economic Impacts of Open Access Policies for Public Sector Spatial Information, https://www.fig.net/resources/proceedings/fig_proceedings/fig_2002/Ts3-6/TS3_6_pluijmers.pdf (08.01.2018);
- *Rohweder/Kasten/Malzahn/Prio/Schmid*, Informationsqualität – Definitionen, Dimensionen und Begriffe (2015);
- *Statista*, Prognose zum Umsatz mit Big-Data-Lösungen in Deutschland von 2015 bis 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/257976/umfrage/umsatz-mit-big-data-loesungen-in-deutschland/> (08.01.2018);
- *Statistik Austria*, Forschung (F&E), Innovation, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/forschung_und_innovation/index.html (08.01.2018);
- *Statistik Austria*, Forschungsquote jährlich (1981-2017), http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/forschung_und_innovation/globalschaetzung_forschungsquote_jaehrlich/index.html (08.01.2018);
- *Tennant JP, Waldner F, Jacques DC et al.* The academic, economic and societal impacts of Open Access: an evidence-based review [version 2; referees: 4 approved, 1 approved with reservations]. *F1000Research* 2016, 5:632 (doi: 10.12688/f1000research.8460.2), <https://f1000research.com/articles/5-632/v3> (08.01.2018);
- *World Economic Forum*, The global economy will be \$16 trillion bigger by 2030 thanks to AI, <https://www.weforum.org/agenda/2017/06/the-global-economy-will-be-14-bigger-in-2030-because-of-ai> (08.01.2018).

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind überwiegend langfristiger Natur. Eine sofortige Evaluierung würde nur eingeschränkt zuverlässige Ergebnisse liefern. Es soll daher

der späteste, noch zulässige, Evaluierungszeitpunkt – das ist gemäß § 11 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, fünf Jahre nach Inkrafttreten, also im Jahr 2023 – herangezogen werden.

- Gemäß § 6 FOG in der vorgeschlagenen Fassung sollen die für die Evaluierung erforderlichen Daten erhoben und aufbereitet werden.
- Anregungen der Community, insbesondere der wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14 FOG) sowie der Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG), sollen als Grundlage für die Evaluierung dienen.
- Die einschlägige Judikatur soll überprüft werden, ob Anpassungsbedarf besteht.
- In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium veröffentlichte Studien sollen analysiert werden.

Ziele

Ziel 1: Vermeidung von Verschlechterungen für den Wissenschafts- und Forschungsstandort

Beschreibung des Ziels:

Die getroffenen Regelungen sollen in einer Erleichterung für Wissenschaft und Forschung resultieren. Um eine positive Entwicklung des Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsstandortes Österreich zu fördern, sollen praxisnahe Regelungen für die im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke, die wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke sowie die statistischen Zwecke (Art. 89 DSGVO), wie etwa zu Pseudonymisierung und Registerforschung getroffen werden. Außerdem soll Rechtssicherheit für bereits bestehende Proben- und Datensammlungen, insbesondere Biobanken, geschaffen werden. Wissenschaft und Forschung sollen nicht dadurch behindert werden, dass personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) nicht zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeitet werden dürfen. Zu diesem Zweck ist ein Rechtsrahmen zu schaffen, der Bewegungsspielraum und klare Haftungsregeln für Wissenschaft und Forschung sicherstellt. Die Normadressatinnen und -adressaten sollen einfach zwischen rechtswidrigem und rechtskonformem Verhalten unterscheiden können, da Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung mit Geldbußen bis zu 20 Millionen Euro bzw. 4 Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes sanktioniert sind (Art. 83 Abs. 4 DSGVO).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Neue Technologien, wie etwa Big Data, können in einem Spannungsverhältnis zu datenschutzrechtlichen Grundsätzen stehen und so zu Rechtsunsicherheiten führen. Die Ausrichtung der Datenschutz-Grundverordnung ist sehr wissenschafts- und forschungsfreundlich, wie an den folgenden Bestimmungen ersichtlich ist: – es sollen die <i>„legitimen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszuwachs berücksichtigt werden“</i> (EG 113 DSGVO); – die Bekämpfung weitverbreiteter Krankheiten wie Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs und Depression soll durch zusätzliche Daten und Verknüpfungen entscheidend gestärkt werden (EG 157 DSGVO); – es sollte <i>„[d]ie Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Sinne dieser Verordnung [...] weit ausgelegt werden“</i> (EG 159 DSGVO); – die Weiterverarbeitung für wissenschaftliche	Im Zeitpunkt der Evaluierung sollten Rechtsunsicherheiten für relevante Technologien beseitigt sein.

-
- oder historische Forschungszwecke sowie statistische Zwecke (Art. 89 DSGVO) stellen keine Verletzung des Zweckbindungsgrundsatzes dar (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO);
 - die Weiterverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke stellt keine Verletzung des Grundsatzes der Speicherbegrenzung dar (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO);
 - aufgrund unionsrechtlicher oder nationaler Rechtsvorschriften und unter Wahrung angemessener und spezifischer Maßnahmen ist sogar die Verarbeitung aller Arten von sensiblen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung sowie statistische Zwecke zulässig (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO);
 - aus Gründen der wissenschaftlichen und historischen Forschung oder für statistische Zwecke kann die Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, beschränkt werden (Art. 14 Abs. 5 Buchstabe b DSGVO);
 - das Lösungsrecht bei der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie für statistische Zwecke kann beschränkt werden (Art. 17 Abs. 3 Buchstabe d DSGVO);
 - die Mitgliedstaaten sind zu einem umfassenden Ausgleich des Grundrechts auf Datenschutz mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken verpflichtet (Art. 85 DSGVO);
 - Ausnahmen zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung und Widerspruch können vorgesehen werden, „wenn diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen“ (Art. 89 DSGVO).

Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, hat sich auf allgemeine datenschutzrechtliche Fragestellungen beschränkt. Die Anpassung der österreichischen Rechtsordnung im Sinne eines wissenschafts- und forschungsfreundlichen Ansatzes war nicht Ziel des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018. Dementsprechend bestünde die Gefahr, dass neue Technologien mangels Rechtssicherheit und der hohen Strafdrohungen zukünftig nicht mehr eingesetzt werden würden.

Ziel 2: Erhöhung der Datenqualität für Wissenschaft und Forschung

Beschreibung des Ziels:

Um der stetig höher werdenden Forschungsintensität gerecht zu werden, sollen Grundlagen geschaffen werden, damit Wissenschaft und Forschung neue Wege gehen und Daten weitaus besser als bisher, etwa im Wege von Open Science, nutzen können. Auch die Öffnung bestehender Register für Zwecke von Wissenschaft und Forschung soll die Qualität von Wissenschaft und Forschung erhöhen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen im Bereich Wissenschaft und Forschung Daten der öffentlichen Hand nur eingeschränkt zur Verfügung. § 46 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, sieht zwar die Möglichkeit vor, Daten – auch von der öffentlichen Hand – zu erhalten, allerdings gibt es kein Recht von Wissenschaft und Forschung die Ausstattung dieser Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen (§ 9 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) zu verlangen. Die Zusammenführung mit Daten aus anderen Quellen ist somit nahezu unmöglich, weil einerseits die wissenschaftliche Qualität nicht garantiert werden könnte und andererseits der datenschutzrechtliche Richtigkeitsgrundsatz verletzt würde.	Im Evaluierungszeitpunkt sollte eine korrekte, bereichsübergreifende Verarbeitung von Daten – ungeachtet dessen, ob es sich dabei um personenbezogene Daten handelt oder nicht – möglich sein. Auch sollten möglichst viele Daten – ebenso wie die Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen – frei verfügbar sein, damit möglichst vielen Menschen die Vorteile aus der Nutzung der Daten zukommen. Dies ist in Erwägungsgrund 4 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen, wonach „[die] Verarbeitung personenbezogener Daten [...] im Dienste der Menschheit stehen [sollte]“.

Ziel 3: Abbau bürokratischer Hindernisse für Wissenschaft und Forschung**Beschreibung des Ziels:**

Ein Abbau bürokratischer Hindernisse kann auch durch neue Regelungen erfolgen, wenn diese die Rechtssicherheit erhöhen und die Risiken für Wissenschaft und Forschung dadurch verringert werden. Je geringer die Anforderungen an die Verarbeitung der Daten sind, desto höher kann – beispielsweise indirekt über erhöhtes Steueraufkommen – der Nutzen für die Gesellschaft sein (*Pluijmers, The Economic Impacts of Open Access Policies for Public Sector Spatial Information*, https://www.fig.net/resources/proceedings/fig_proceedings/fig_2002/Ts3-6/TS3_6_pluijmers.pdf [08.01.2018]).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Für das Jahr 2017 beträgt der Anteil der Auslandsinvestitionen an den verfügbaren Mitteln im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation, 15,4 Prozent (Statistik Austria, Forschung [F&E], Innovation, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/forschung_und_innovation/index.html [08.01.2018]).	Im Evaluierungszeitpunkt soll der Anteil der Auslandsinvestitionen an den verfügbaren Mitteln im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation bei mehr als 15,4 Prozent liegen.

Maßnahmen**Maßnahme 1: Schaffung der Voraussetzungen für Registerforschung****Beschreibung der Maßnahme:**

Mit § 5 Abs. 1 Z 3 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) in der durch den vorliegenden Entwurf geänderten Fassung, wird wissenschaftlichen Einrichtungen das Recht eingeräumt, „von öffentlichen

Stellen (§ 2 Z 8) und Behörden, die Register führen, gegen angemessenes Entgelt die Bereitstellung von Daten (§ 2 Z 4) innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 DSGVO genannten Frist aus diesen Registern in elektronischer Form [zu] verlangen“. Damit soll eine rechtliche Klarstellung erfolgen, um die für die Wissenschaft und Forschung – insbesondere Life Sciences (vgl. Olsen, Register-based research: Some methodological considerations, Scandinavian Journal of Public Health, Vol 39, Issue 3, pp. 225 - 229, <https://doi.org/10.1177%2F1403494811402719> [08.01.2018]) – so wichtigen Daten, datenschutzkonform zur Verfügung zu stellen.

Als angemessene Maßnahme im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO ist vorgesehen, dass die bereitgestellten Daten mittels bereichsspezifischer Personenkennzeichen (§ 9 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) pseudonymisiert werden.

Eine entscheidende Verbesserung von Qualität und internationaler Sicherbarkeit wäre mit der Erhebung sogenannter Paneldaten zu erreichen. Auch hier könnte die Klarstellung zu den Voraussetzungen für die Registerforschung einen wesentlichen Beitrag leisten.

Umsetzung von Ziel 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine klaren Regelungen für den Zugriff auf bestehende Register für Zwecke gemäß Art. 89 DSGVO.	Erfolg liegt vor, wenn im Evaluierungszeitpunkt neue Projekte mittels Registerforschung durchgeführt wurden. Zur Feststellung des Indikators sollten die Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG) Studien bzw. Verarbeitungen gemäß § 6 Abs. 4 FOG durchführen und diese Daten anschließend auch dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung – gegebenenfalls zur Veröffentlichung – bereitstellen.

Maßnahme 2: Sicherstellung des Betriebs von Biobanken und anderen wissenschaftlichen Archiven

Beschreibung der Maßnahme:

Für wissenschaftliche Publikationen wird mittlerweile oft die Speicherung der Rohdaten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre verlangt, um die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können.

Außerdem ist eine Klarstellung zu bestehenden Registern und Archiven, wie insbesondere den Biobanken erforderlich, um deren Betrieb, der etwa für die Krebsbehandlung von zentraler Bedeutung ist, aufrechterhalten zu können.

Durch den vorgeschlagenen § 5 Abs. 6 FOG soll klargestellt werden, dass grundsätzlich eine unbeschränkte Speicherdauer besteht. Einerseits gibt es viele Anwendungsfälle, in denen Daten, die vor längerer Zeit erhoben worden sind, lebensrettend sein hätten können, wie beispielsweise im Kontext des Lawinenunglücks von Galtür, das 38 Menschenleben gefordert hat, oder im Hinblick auf Spätfolgen bei Schwangerschaftsereignissen. Andererseits zeigt die Datenschutz-Grundverordnung durch ihre Beschränkung auf lebende Personen in Erwägungsgrund 27 sowie die Öffnungsklausel des Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO, dass eine subsidiäre Speicherfrist in unionsrechtlich zulässiger Art zeitlich nicht beschränkt sein muss.

Umsetzung von Ziel 1, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitraum können Biobanken (noch) für die medizinische Behandlung, insbesondere Krebsbehandlung herangezogen werden.	Erfolg liegt vor, wenn im Evaluierungszeitpunkt, d.h. nach Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung, Biobanken immer noch rechtskonform zur Behandlung, insbesondere

Krebsbehandlung, herangezogen werden dürfen.

Maßnahme 3: Entbürokratisierung von Projektgenehmigungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen

Beschreibung der Maßnahme:

Es darf auf die Ausführungen zu Verwaltungskosten für Unternehmen hingewiesen werden.

Umsetzung von Ziel 1, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aufgrund der Genehmigungspflicht gemäß § 7 Abs. 3 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sowie der Datenschutz-Grundverordnung ist für die wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 2 Z 14 FOG) mit zusätzlichen Verwaltungskosten von ca. 10 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen.	Die Genehmigungspflicht soll durch § 5 Abs. 8 FOG entfallen. Die Datenschutz-Folgenabschätzungen werden für große Teile des vorliegenden Entwurfes durchgeführt (siehe Anhänge 1 bis 27), sodass sie in der Praxis nicht mehr durchgeführt werden müssen. Dadurch sollen zusätzliche Verwaltungskosten im Vergleich zum Jahr 2017 soweit als möglich vermieden werden.

Maßnahme 4: Abbau von Hindernissen für innovative Technologien und Partnerschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Citizen Science, Open Science und Open Access werden die wissenschaftliche (Zusammen-)Arbeit von Grund auf verändern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen aber noch etliche rechtliche Einschränkungen, wie etwa Patent-, Urheber- oder Datenschutzrecht, die einem Austausch zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich von Wissenschaft und Forschung entgegenstehen.

Durch die vorgeschlagene Regelung in § 12 Abs. 2 FOG soll klargestellt werden, dass das in Art. 17 DSGVO vorgesehene Recht auf Löschung nicht ausgeübt werden darf, wenn dadurch die Projektziele oder die methodischen Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten gefährdet wären. Damit soll ermöglicht werden, dass öffentliche (Förder-)Mittel auf bestmögliche Art und Weise eingesetzt werden und frustrierte Aufwendungen vermieden werden. Dies ist insbesondere wichtig, weil die (Wieder-)Verwertung von Informationen von großer Bedeutung für die Innovationskraft ist (*Tennant JP, Waldner F, Jacques DC et al. The academic, economic and societal impacts of Open Access: an evidence-based review [version 2; referees: 4 approved, 1 approved with reservations]. F1000Research 2016, 5:632 [doi: 10.12688/f1000research.8460.2], <https://f1000research.com/articles/5-632/v2> [08.01.2018]*).

Durch den vorgeschlagenen § 12 Abs. 4 und 5 FOG soll weitere Rechtssicherheit, insbesondere in Bezug auf die Speicherdauer, geschaffen werden.

Mit der Klarstellung, dass auch Big Data für wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden darf, sollen Nachteile für den Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich vermieden werden. Nach einer Studie des World Economic Forum wird die globale Wirtschaftsleistung aufgrund künstlicher Intelligenz bis 2030 um 14 Prozent steigern. Technische Voraussetzung für viele Methoden der künstlichen Intelligenz ist die Verarbeitung großer Mengen an unstrukturierten Daten („Big Data“). Zur genaueren Definition wird auf die Erläuterungen zu § 2 Z 2 FOG verwiesen.

Auch das Verbot des automatisierten Bildabgleichs gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 DSG soll für den Bereich Wissenschaft und Forschung nicht gelten, weil diese Technologie beispielsweise im Operationssaal, wenn Roboter als Operateurhilfen eingesetzt werden, Leben retten kann.

Österreich war und ist an wichtigen europäischen, aber auch sonstigen internationalen Vergleichsstudien beteiligt, wie etwa dem International Social Survey Programme, der European Values Study oder dem Social Survey Austria. Durch die vorgesehenen Klarstellungen und Erleichterungen soll sichergestellt werden, dass Österreich nicht an weniger, sondern – besser – an mehr internationalen Forschungsprojekten teilnimmt.

Umsetzung von Ziel 1, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Projekte internationaler Natur sind oder als Open Science- oder Citizen Science-Projekte ausgeführt werden.	Im Evaluierungszeitpunkt sollte es möglich sein, dass die geförderten Projekte – etwa in der zentralen Forschungsdatenbank gemäß § 7 FOG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes – nach ihrem Umfang, d.h. national oder international, oder ihrer Art, wie etwa als Citizen Science-Projekt, geführt und abgefragt werden können.
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Durchführung von Big Data-Projekten nach dem 25. Mai 2018 mit einem erheblichen rechtlichen und somit – aufgrund der hohen Strafdrohungen – auch wirtschaftlichen Risiko verbunden.	Im Evaluierungszeitpunkt liegt Erfolg vor, wenn das rechtliche und wirtschaftliche Risiko für Big Data-Anwendungen im Bereich Wissenschaft und Forschung kalkulierbar ist und Big Data-Anwendungen somit nicht per se praktisch ausgeschlossen sind.

Maßnahme 5: Rationalisierung des Förderwesens

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll – entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben – eine effektive Möglichkeit zur Feststellung der Wirkungsorientierung eingeführt werden und so auch die Grundlage für eine wissenschaftliche Begleitung der Aktivitäten im Bereich Wissenschaft und Forschung geschaffen werden. Die unionsrechtliche Grundlage besteht in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO.

Umsetzung von Ziel 1, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine ausdrückliche, gesetzliche Ermächtigung für die Verarbeitung – auch – personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) zur Feststellung der Wirkungsorientierung.	Im Zeitpunkt der Evaluierung soll es keine Rechtsunsicherheit darüber geben, dass sowohl wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2 Z 14 FOG) als auch Abwicklungsstellen (§ 2 Z 1 FOG) oder Bundesministerien die für die Feststellung der Wirkungsorientierung erforderlichen Daten (§ 2 Z 4 FOG) verarbeiten dürfen.

Maßnahme 6: Einführung eines Widerspruchsregisters für Wissenschaft und Forschung

Beschreibung der Maßnahme:

Um den aktuellen Herausforderungen, insbesondere an die biomedizinische Forschung, besser begegnen zu können, ist durch § 5 Abs. 3 FOG ein auf Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO gestütztes, österreichweites Widerspruchsregister („generelles Opt-Out“) für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vorzusehen. Vorbild dieser Regelung sind unter anderem § 44 letzter Satz Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, und die §§ 5 f des Organtransplantationsgesetzes, BGBl. I Nr. 108/2012.

Anders als in Österreich ist in Deutschland für Zwecke der Organtransplantation kein Opt-Out, sondern ein Opt-In vorgesehen. Ausgehend von der Quote postmortaler Transplantationen in Deutschland, die nur bei 42,6 Prozent der Quote in Österreich liegt, ist von einer Erhöhung der der Wissenschaft und Forschung zur Verfügung stehenden Daten um den Faktor 2,5 bis 3 zu rechnen.

Um auch die bürokratische Belastung von wissenschaftsfreundlichen Menschen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu reduzieren, soll die Einführung eines Widerspruchsregisters auch für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen werden.

Umsetzung von Ziel 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im gegenwärtigen Zeitpunkt besteht noch kein Widerspruchsregister für Wissenschaft und Forschung.	Im Zeitpunkt der Evaluierung soll bei der Datenschutzbehörde ein Widerspruchsregister eingerichtet sein, dass all jene Personen umfasst, die eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Wissenschaft und Forschung unter keinen Umständen wünschen.

Maßnahme 7: Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wissens- und Technologietransfers

Beschreibung der Maßnahme:

Dem Transfer von Technologie und Wissen von den Universitäten in die Gesellschaft, insbesondere die Wirtschaft, kommt entscheidende Bedeutung bei der Generierung von Nutzen für die Gesellschaft zu. Aus diesem Grund war die „*rasche Verbreitung sowie die Verwertung der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung*“ bereits im § 1 Abs. 2 Z 3 des bisherigen Forschungsorganisationsgesetzes als Ziel des Forschungsorganisationsgesetzes ausdrücklich angeführt. An dieser Zielsetzung erfolgt durch den vorliegenden Entwurf auch keine Änderung.

Nach dem Global Innovation Index 2017 (<https://www.globalinnovationindex.org/gii-2017-report#> [08.01.2018]) liegt Österreich bei den Ausgaben („Gross expenditure on R&D, % GDP“) im Spitzenfeld und zwar an 5. Stelle. Bei den Wirkungen („Knowledge Impact“) liegt Österreich nur mehr an 40. Stelle von 127 untersuchten Staaten und bei den ausländischen Investitionen („FDI net inflows, % GDP“) liegt Österreich gar nur mehr an 114. Stelle von 127 untersuchten Staaten.

Es müssen daher Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Nutzbarmachung des erworbenen Wissens fördern. Dies soll durch die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in Form des § 12 Abs. 1 FOG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes geschehen, um die Rechtssicherheit und somit die Voraussetzungen für Wissens- und Technologietransfers zu verbessern.

Umsetzung von Ziel 1, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt Österreich im aktuellen Global Innovation Index hinsichtlich der direkten Auslandsinvestitionen (FDI) nur an 114. Stelle von 127 untersuchten Staaten.	Im Evaluierungszeitpunkt soll Österreich eine bessere Platzierung hinsichtlich der direkten Auslandsinvestitionen aufweisen.

Maßnahme 8: Klarstellungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf internationaler Ebene

Beschreibung der Maßnahme:

Österreich war und ist an wichtigen europäischen, aber auch sonstigen internationalen Vergleichsstudien beteiligt, wie etwa dem International Social Survey Programme, der European Values Study oder dem Social Survey Austria. Durch die vorgesehenen Klarstellungen und Erleichterungen soll sichergestellt werden, dass Österreich nicht an weniger, sondern – besser – an mehr internationalen Forschungsprojekten teilnimmt.

Umsetzung von Ziel 1, 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welche Projekte internationaler Natur sind.	Im Evaluierungszeitpunkt sollte es möglich sein, dass die geförderten Projekte – etwa in der zentralen Forschungsdatenbank gemäß § 7 FOG in

der Fassung des vorliegenden Entwurfes – nach ihrem Umfang, d.h. national oder international, geführt und abgefragt werden können.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Umwandlung der Genehmigungspflicht in ein Genehmigungsrecht	Art. 7 Z 7 (§ 5 Abs. 8 FOG)	-1 442
2	Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen	siehe Beschreibung	-8 480

Durch die Umwandlung der Genehmigungspflicht gemäß § 7 DSG in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 in ein Genehmigungsrecht, wird die bestehende Informationsverpflichtung de facto aufgehoben, weil diese nunmehr bloß auf freiwilliger Basis besteht (Art. 7 Z 7 [§ 5 Abs. 8 FOG]). Durch diese Aufhebung soll es zu einer Erleichterung im Ausmaß von mindestens 1,4 Millionen Euro pro Jahr für den Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich kommen.

Durch die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzungen bereits in den Erläuterungen werden die kostenmäßigen Auswirkungen der Informationsverpflichtung gemäß Art. 35 DSGVO wesentlich, d.h. um ca. 8,5 Millionen Euro pro Jahr, gesenkt.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Unternehmen

Auswirkungen auf die Internationalisierung

Durch die Erleichterung der regulatorischen Anforderungen für Wissenschaft und Forschung soll die Innovationskraft von forschungsintensiven Wirtschaftszweigen erhöht werden.

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit

Die Innovationskraft wird vorrangig dadurch erhöht, dass der Zugang von Wissenschaft und Forschung zu qualitativ hochwertigen Daten erleichtert wird.

Soziale Auswirkungen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Für die Sozialforschung sind Longitudinalstudien von besonderer Bedeutung. Durch das ausdrücklich vorgesehene Recht zur Ausstattung eigener Daten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen gemäß

§ 5 Abs. 1 FOG wird die Erstellung von Longitudinalstudien wesentlich erleichtert und gleichzeitig dem datenschutzrechtlichen Richtigkeitsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO besonders Rechnung getragen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Umwandlung der Genehmigungspflicht in ein Genehmigungsrecht	Art. 7 Z 7 (§ 5 Abs. 8 FOG)	geänderte IVP	National	-1 441 600

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: In den Jahren 2014 bis 2016 hat es im Schnitt pro Jahr 17 Genehmigungen der Datenschutzbehörde im Bereich Wissenschaft und Forschung gegeben (Datenschutzbehörde, Datenschutzbericht 2016, 8, https://www.dsb.gv.at/documents/22758/115209/Datenschutzbericht_2016.pdf/f6020700-9776-4791-9108-d9ed03307950 [08.01.2018]). Durch die stark erhöhten Strafdrohungen sowie die wesentlich höhere Zahl an geförderten Projekten (siehe Forschungs- und Technologiebericht 2017, 45 und 170) ist grundsätzlich mit einer wesentlich höheren Zahl an Anträgen zu rechnen. Da die Datenschutz-Grundverordnung eine Genehmigung durch die Datenschutzbehörde nicht verpflichtend vorsieht und angesichts des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit eine – wissenschaftlich – begründete Ablehnung durch die Datenschutzbehörde in ihrer aktuellen Zusammensetzung, d.h. ohne wissenschaftliche Mitglieder, nicht zu erwarten ist, soll die Genehmigungspflicht entfallen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: wissenschaftliche Einrichtungen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschaffung von Informationen	-1::00	53	0,00	0	-530	-530
Verwaltungstätigkeit 2: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-3::00	53	0,00	0	-1 590	-1 590

Fallzahl 680
Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Nach dem Forschungs- und Technologiebericht 2017 hat der Wissenschaftsfonds im Jahr 2016 624 Projekte, die FFG 3.186 Projekte und die aws GmbH 3.874 Projekte genehmigt (Forschungs- und Technologiebericht 2017, 45). Zuzüglich der von den Ressorts direkt geförderten 476 Projekten (Forschungs- und Technologiebericht 2017, 170) ist somit von 8.160 Projekten auszugehen, die iZm der vorliegenden Bestimmung grundsätzlich relevant sind. § 7 Abs. 1 DSG sieht drei Fälle vor, in denen eine Verarbeitung ohne besondere gesetzliche Vorschrift, Einwilligung der betroffenen Personen oder Genehmigung der Datenschutzbehörde (§ 7 Abs. 2 DSG) zulässig ist. Mit anderen Worten kann in einem Viertel der Fälle eine Genehmigung erforderlich sein. Aber selbst in diesen 25 Prozent kann es gemäß § 7 Abs. 2 DSG besondere gesetzliche Vorschriften (Z 1 leg. cit.) oder die Einwilligungen der betroffenen Personen (Z 2 leg. cit.) geben, womit es in 2/3 dieser Fälle wiederum keiner Genehmigung bedarf. Somit braucht es – statistisch gesehen – nur in einem Zwölftel der 8.160 Fälle, d.h. in 680 Fällen, eine Genehmigung.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen	siehe Beschreibu	neue IVP	Europäisch	-8 480 000

ng

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO dürfen Datenschutz-Folgenabschätzungen „*bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage*“ erfolgen. In diesen Fällen entfällt dann für die Praxis die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Einzelfall. Um die Anforderungen in der Praxis für Verantwortliche zu erleichtern, werden Datenschutz-Folgenabschätzungen für:

- die Vergabe von Matrikelnummern an Fachhochschulen gemäß § 4 Abs. 11 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 in **Anhang 1**,
- die Aufbewahrung von fachhochschulspezifischen Daten gemäß § 13 Abs. 8 FHStG in **Anhang 2**,
- das Berichtswesen der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen an die Agentur für Qualitätssicherung gemäß § 23 FHStG in **Anhang 3**,
- die allgemeine Verarbeitungsklausel gemäß § 5 Abs. 1 FOG in **Anhang 4**,
- die Widerspruchsbestimmung des § 5 Abs. 3 FOG in **Anhang 5**,
- die Klarstellung zur Beschränkbarkeit der Rechte der betroffenen Personen gemäß § 5 Abs. 7 FOG in **Anhang 6**,
- die Klarstellung zum automatisierten Bildabgleich gemäß § 5 Abs. 9 FOG in **Anhang 7**,
- die Markierung von Forschungsmaterial durch bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 5 Abs. 10 FOG in **Anhang 8**,
- die Wirkungsfolgenabschätzung gemäß § 6 FOG in **Anhang 9**,
- die Sammlung und Archivierung von Forschungsmaterial gemäß § 9 Abs. 1 FOG in **Anhang 10**,
- die Speicherung von Rohdaten gemäß § 9 Abs. 2 FOG in **Anhang 11**,
- die Klarstellung zu Biobanken und nicht-interventionelle Studien gemäß § 9 Abs. 3 FOG in **Anhang 12**,
- die Klarstellung für Verarbeitungen im Rahmen der Lehre gemäß § 9 Abs. 4 FOG in **Anhang 13**,
- die Verarbeitung von (nicht) abgeschlossenen Förderungsanträgen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 FOG in **Anhang 14**,
- die Veröffentlichung von Förderungsnehmerinnen und -nehmern gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 FOG in **Anhang 15**,
- die Speicherung von Alumni-Daten durch Abwicklungsstellen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 FOG in **Anhang 16**,
- die Veröffentlichung von Corporate-Governance-Berichten gemäß § 11 Abs. 1 FOG in **Anhang 17**,
- die Öffentlichkeitsarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 FOG in **Anhang 18**,
- die Aufsichtspflicht von Bundesministerien gemäß § 11 Abs. 3 FOG in **Anhang 19**,
- die Klarstellung zu Technologietransfers gemäß § 12 Abs. 1 FOG in **Anhang 20**,
- die Klarstellung zu Open Science- und Citizen Science-Projekten gemäß § 12 Abs. 4 und 5 FOG in **Anhang 21**,
- die Identifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 14 Abs. 3 FOG in **Anhang 22**,
- die Aufsicht gemäß § 30 HS-QSG in **Anhang 23**,
- die Ombudsstelle gemäß § 31 HS-QSG in **Anhang 24**,
- die zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank gemäß § 10a des OeAD-Gesetzes in **Anhang 25**,
- die Nachweispflichten gemäß § 40 des Studienförderungsgesetzes 1992 in **Anhang 26** sowie
- die Veröffentlichung nichttechnischer Projektzusammenfassungen gemäß § 31 des Tierversuchsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 114/2012, in **Anhang 27**

vorgenommen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: wissenschaftliche Einrichtungen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschaffung von Informationen	-1::00	53	0,00	0	-530	-530
Verwaltungstätigkeit 2: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-3::00	53	0,00	0	-1 590	-1 590
Fallzahl		1 000				
Sowieso-Kosten in %		0				

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Nach dem Forschungs- und Technologiebericht 2017 hat der Wissenschaftsfonds im Jahr 2016 624 Projekte, die FFG 3.186 Projekte und die aws GmbH 3.874 Projekte genehmigt (Forschungs- und Technologiebericht 2017, 45). Zuzüglich der von den Ressorts direkt geförderten 476 Projekten (Forschungs- und Technologiebericht 2017, 170) ist somit von 8.160 Projekten auszugehen, die iZm der vorliegenden Bestimmung grundsätzlich relevant sind. Geht man davon aus, dass nur die Hälfte der Projekte auch unter die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO fällt, ist mit ca. 4 000 relevanten Fällen pro Jahr zu rechnen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gesamtwirtschaft	Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	- Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder - mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1152313208).